

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 639

20. Februar 2006

**Satzung  
für das Zentrum für  
Fremdsprachenausbildung  
(ZFA)  
der Ruhr-Universität Bochum  
(Verwaltungsordnung)**

vom 17. Februar 2006



**Satzung  
für das Zentrum für  
Fremdsprachenausbildung (ZFA)  
der Ruhr-Universität Bochum (Verwaltungsordnung)  
vom 17.02.2006**

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 4 i.V.m. 29 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (GV.NRW S.752) und Art. 32 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 26. März 2002 hat die Ruhr-Universität die folgende Satzung (Verwaltungsordnung) für das Zentrum für Fremdsprachenausbildung (ZFA) der Ruhr-Universität Bochum beschlossen:

**§ 1  
Rechtsstellung**

Das Zentrum für Fremdsprachenausbildung (ZFA) ist eine zentrale Betriebseinheit der Ruhr-Universität Bochum gemäß Art. 32 VerfRUB. Es steht als solche unter der Verantwortung des Rektors.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Das ZFA führt die propädeutischen und weiteren Sprachlehreangebote der Ruhr-Universität durch, die nicht im Rahmen von modularisierten Studiengängen angeboten werden. Die Transparenz hinsichtlich der Angebotspalette und der Kompetenzorientierung im Sinne des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen wird gewährleistet.
- (2) Neben der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Dienstleistungen wird eine ständige und transparente Qualitätssicherung und -entwicklung sichergestellt, die durch die Anbindung an den Wissenschaftsbereich der Sprachlehrforschung in der Fakultät für Philologie erfolgt.
- (3) Zu den Aufgaben des ZFA gehören insbesondere:
  - Bereitstellung, Durchführung und Evaluation von bedarfs- und bedürfnisorientierten Sprachlernangeboten für die Mitglieder der Ruhr-Universität
  - Materialentwicklung einschließlich medial gestützter Angebote
  - Unterstützung selbstgesteuerten Fremdsprachenlernens und Sprachlernberatung,
  - Prüfen, Testen und Zertifizieren
  - Curriculumentwicklung

**§ 3  
Mitglieder**

Mitglieder des ZFA sind:

1. die Wissenschaftliche Leiterin / der Wissenschaftliche Leiter des ZFA und ihre / seine Stellvertreterin / Stellvertreter
2. die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer
3. die hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, die studentischen und die als Studierende eingeschriebenen wissenschaftlichen Hilfskräfte.

**§ 4  
Funktionsträger und Gremien**

Funktionsträger des ZFA sind:

1. die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer
3. die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter
4. die Lektorinnen und Lektoren

Gremien des ZFA sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die erweiterte Mitgliederversammlung
3. der Beirat

**§ 5  
Leitung und Organisationsstruktur**

(1) Die wissenschaftliche Leitung und die Vertretung des ZFA innerhalb der Ruhr-Universität übernimmt die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter. Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter ist eine Professorin oder ein Professor mit mehrsprachigem oder sprachenübergreifendem Profil aus der Sprachlehrforschung. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Sie oder er ist verantwortlich für die Vorlage von Entwicklungsplänen und die Durchführung der Evaluation in Anlehnung an die Evaluationsordnung der Ruhr-Universität. Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter wird durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Ruhr-Universität Bochum für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung hat ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für das operative Geschäft und nimmt die technischen und administrativen Belange des ZFA wahr. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZFA. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leitung vom Rektor bestellt.

(3) Die wissenschaftliche Leitung und die Geschäftsführung sind gegenüber der Mitgliederversammlung, der erweiterten Mitgliederversammlung und dem Beirat auskunfts- und rechenpflichtig.

**§ 6  
Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder des ZFA gemäß § 3 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Wissenschaftlichen Leiterin / dem Wissenschaftlichen Leiter mindestens einmal im Jahr oder zusätzlich auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann zu grundsätzlichen Angelegenheiten des ZFA Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen.

## **§ 7 Erweiterte Mitgliederversammlung**

- (1) Die erweiterte Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des ZFA gemäß § 3 sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fakultäten der Ruhr-Universität.
- (2) Die erweiterte Mitgliederversammlung wird von der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter mindestens einmal pro Semester oder zusätzlich auf Antrag mindestens eines Drittels der Vertreter der Fakultäten einberufen.
- (3) Die erweiterte Mitgliederversammlung berät und beschließt Empfehlungen zur Entwicklung des Sprachlehrrangebotes des ZFA.

## **§ 8 Beirat**

- (1) Dem Beirat gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden an. Die die Angebote des ZFA in Anspruch nehmenden Einrichtungen sollen im Rahmen des Möglichen in angemessener Weise im Beirat vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Senat mit der Mehrheit der entsendenden Gruppe für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (3) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Beirat die Studiendekanin oder der Studiendekan des Optionalbereichs und die Leiterin oder der Leiter des Landesspracheninstituts (LSI) an. Der Senat kann weitere beratende Mitglieder berufen.
- (4) Der Beirat berät das Rektorat, den Senat und die Leitung des ZFA und nimmt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer wahr.
- (5) Die Wissenschaftliche Leiterin oder Wissenschaftliche Leiter sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Beiratssitzungen beratend teil.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder.
- (7) Der Beirat kann zu allen Angelegenheiten der Betriebseinheit Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen.
- (8) Der Beirat tritt in der Regel einmal pro Jahr auf Einladung seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden zu einer Sitzung zusammen oder zusätzlich auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder.

## **§ 9 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung beschließt der Senat. Die Mitgliederversammlung hat ein Vorschlagsrecht.

## **§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 09.02.2006.

Bochum, den 17.02.2006

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. G. Wagner